



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Februar 2026

- Überarbeitete Richtlinien zur DB – Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2026/27 –
- Zuteilungsrichtlinien VAs – Begutachtung durch den Amtsarzt –
- Personalratsadressen –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie gewohnt erhalten Sie vor den Ferien die neue Ausgabe des PR-Aktuell.

Das Schuljahr 2025/26 ist ein Wahljahr. Begonnen haben unsere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit der Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Wir freuen uns über die sehr hohe Wahlbeteiligung der jungen Kolleginnen und Kollegen im Landkreis Ebersberg! Bald stehen die Kommunalwahlen an! Mit dem Blick auf die weltpolitische Lage aber auch bildungspolitische Themen in Bayern empfehlen wir Ihnen: Gehen Sie wählen!

Auch im Sommer haben Sie die Möglichkeit die Mitglieder des örtlichen Personalrats zu wählen und auf Bezirks- und Hauptpersonalratsebene mitzuentcheiden, wen Sie für geeignet halten, Ihre Anliegen zu vertreten. Alle wichtigen Informationen zu den Personalratswahlen erhalten Sie im Laufe des Schuljahres über die Aushänge in den Schulen.

Wir wünschen Ihnen eine närrische, erholsame Zeit in den Faschingsferien! Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gerd Nitschke

Vorsitzender des Personalrats



Astrid Jahreiß
stellv. Vorsitzende des Personalrats

www.schulbilder.org

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Die Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung wurden überarbeitet

Im BayMBI. Nr. 462/2025 wurden die Änderungen zur dienstlichen Beurteilung bekannt gegeben. Danach bleiben im Wesentlichen die Eckpunkte der Richtlinien erhalten. Veränderungen gibt es insbesondere dann, wenn Lehrkräfte bzw. Schulleitungen versetzt werden oder in den Ruhestand treten. Wird eine Lehrkraft im letzten Beurteilungsjahr befördert oder erstmals mit anderen Aufgaben im Rahmen einer Funktionstätigkeit betraut, die einem anderen Statusamt zuzuordnen ist, so ist sie erst zum Ablauf eines Jahres nach der Übertragung periodisch zu beurteilen. Bisher bekamen alle Probezeitbeamten (Ausnahme: verkürzte Probezeit) nach der Hälfte dieser Zeit eine Einschätzung während der Probezeit. Diese Einschätzung wird zukünftig nur noch dann erstellt, wenn Zweifel hinsichtlich eines erfolgreichen Abschlusses der Probezeit bestehen. Bei der Besetzung von Beförderungsstellen wird nur noch dann eine Anlassbeurteilung erstellt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde und in dem Beförderungsamt mindestens 32 Monate (bisher zwölf) tätig war. Dasselbe gilt für Funktionstätigkeiten, die einem anderen Statusamt zuzuordnen sind.

PS: Das KMS zur Dienstlichen Beurteilung kommt noch diese Woche.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 15/2025

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen
Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2026/27

Wie wir bereits mehrfach berichteten, ist Altersteilzeit nach wie vor möglich, allerdings nur dann, wenn die Freistellungsphase am Schuljahresende beginnt. Für Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Antragsaltersgrenze gilt diese Regelung auch für den Ruhestandseintritt. Nachfolgend die ATZ-Möglichkeiten ab dem Schuljahr 2026/27:

ATZ in Kombination mit dem frühestmöglichen Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres*:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Antragsruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
01.08.2026	01.08.2029	01.08.2031	02.08.65 – 01.08.66	5 Jahre
16.12.2026	01.08.2028	01.09.2029	02.08.64 – 01.09.64	2,5 Jahre
31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029	02.08.63 – 01.08.64	2,5 Jahre
01.08.2027	01.08.2030	01.08.2032	02.08.66 – 01.08.67	5 Jahre
16.12.2027	01.08.2029	01.09.2030	02.08.65 – 01.09.65	2,5 Jahre

* Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist gleichzeitig ein Antrag auf Pensionierung erforderlich.

ATZ in Kombination mit dem gesetzlichen Ruhestand**:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Gesetzl. Ruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
02.08.2026	01.08.2029	01.08.2031	16.02.64 – 01.08.64	5 Jahre
02.10.2026	01.08.2027	19.02.2028	02.02.61 – 19.08.61	1,25 Jahre
01.10.2026	01.08.2030	19.02.2033	02.08.65 – 19.02.66	6,25 Jahre
30.01.2027	01.08.2031	01.08.2034	19.02.67 – 01.08.67	7,5 Jahre
31.01.2027	01.08.2028	01.08.2029	25.06.62 – 01.12.62	2,5 Jahre
09.04.2027	01.08.2029	15.02.2031	02.10.63 – 15.02.64	3,75 Jahre
31.07.2027	01.08.2030	01.08.2032	22.02.65 – 01.08.65	5 Jahre
25.09.2027	01.08.2028	24.02.2029	01.01.62 – 24.06.62	1,25 Jahre
03.10.2027	01.08.2031	18.02.2034	02.08.66 – 18.02.67	6,25 Jahre

** Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist kein Antrag auf Pensionierung zu stellen, da die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt.

Bei Pensionierungen auf Antrag werden u.U. lebenslänglich Versorgungsabschläge von bis zu 10,8% vom Ruhegehalt abgezogen.

Die Tabellen wurden nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern erstellt.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 14/2025

Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte an Grund- und Mittelschulen

Zuteilungsrichtlinien ab 01. Januar 2026:

Versorgungswerte auf der Basis der Zählklassen:

Zählklassen		Versorgung
von	bis	
1	3	Kooperation 8 WoStd.
4	5	1/4
6	8	1/3
9	10	2/5
11	17	1/2
18	22	2/3
23	27	3/4
28	32	1
33	38	1 1/4
39	44	1 1/2
45	50	1 3/4
51 und mehr		2

(KMS vom 20.10.2025)

Kleine Schulen:

Zwei benachbarte Schulen mit je vier Klassen, die bisher durch ihre Kooperation mit einem Wert von 1/3 versorgt werden konnten, erhalten künftig eine gemeinsame Verwaltungsangestellte im Umfang von insgesamt 16 Stunden (KMS vom 13.11.2017).

Bislang unversorgte Schulen mit weniger als vier Zählklassen (KMS vom 05.07.2017):

Umfang von 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Voraussetzung:

Kooperation mit mindestens einer anderen staatlichen Grund- und Mittelschule

- die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Grundschul- oder Mittelschulverbund
- eine gemeinsame Schulleitung
- eine Festlegung einer gemeinsamen Verwaltung der Schulangelegenheiten

Über die Zuteilungsrichtlinien nach Klassen (KMS vom 23.05.2013 und vom 06.03.2018) hinaus gibt es für die **Zuteilung von Verwaltungsangestellten an Grund- und Mittelschulen** folgende **Sonderregelungen**:

D O P P E L Z Ä H L U N G von (ergänzt durch KMS vom 26.05.2023)

- 9. Klassen (Abschlussklassen), M 10 – Klassen
- Praxisklassen, Übergangsklassen
- Jahrgangsstufe 1 sowie Jahrgangsstufe 5
- Deutschklassen und schulartunabhängigen Deutschklassen (KMS vom 02.08.2024)

Schulprofil Inklusion (KMS vom 06.03.2018):

Grundschulen und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion erhalten eine zusätzliche Versorgung im Umfang von einer Stunde pro Woche.

Migrationshintergrund (KMS vom 06.03.2018 und KMS vom 20.10.2025):

Schulen mit einem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Entfristung)

- von mehr als 75% erhalten vier zusätzliche Stunden
- von mehr als 70 % erhalten zwei zusätzliche Stunden (befristet)
- von mehr als 50% erhalten eine zusätzliche Stunde

Zusätzliche Zuteilung für Schulen mit gebundenen Ganztagszügen (KMS 18.07.2008) (Entfristung mit KMS vom 20.10.2025):

Mittelschule: Neue Züge im ersten Jahr 3 Stunden und ab dem zweiten Jahr 1/8-Stelle = 5 Stunden

Grundschule: Neue Züge im ersten Jahr 3 Stunden und ab dem zweiten Jahr 1/10-Stelle = 4 Stunden

Zusätzliche Zuteilung für Schulen mit offenem Ganztagsangebot (KMS vom 05.07.2017):

Die Standorte der offenen Ganztagsangebote an staatlichen Grund- und Mittelschulen (bei Grundschulen nur Langgruppen bis 16:00 Uhr) erhalten, über den Versorgungswert nach den bisherigen Zuteilungsrichtlinien hinaus, eine zusätzliche Versorgung im Umfang von einer Arbeitsstunde pro Woche. „Vollschulen“ erhalten hier auch nur eine Arbeitsstunde.

Startchancenprogramm (KMS vom 02.08.2024 und vom 25.07.2025):

Darüber hinaus erhält jede der im Schuljahr 2024/2025 am Startchancenprogramm (SCP) teilnehmenden Schulen (1. Tranche; Startjahr: 2024/2025) **10 Wochenstunden** bzw. $\frac{1}{4}$ **Stellen** (zusätzlich) für Verwaltungsangestellte. Eine Übertragung höherwertiger Aufgaben auf die Verwaltungsangestellten ist nicht vorgesehen.

Jede der im Schuljahr 2025/2026 am Startchancenprogramm (SCP) neu teilnehmenden Schulen (Startschuljahr: 2025/2026) erhält 6 Wochenstunden bzw. $\frac{3}{20}$ Stellen (zusätzlich) für Verwaltungsangestellte.

Verbundkoordinatoren (KMS vom 17.08.2010):

Für die Verwaltungsangestellte des Verbundkoordinators gibt es $\frac{1}{40}$ -Stelle = 1 Stunde

HINWEIS:

Besitzstandsregelung für ein Schuljahr bei Unterschreiten der Zuteilungsrichtlinien

*Rottbauer Hans, Nitschke Gerd, Engelhardt Monika, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung,
Stand Oktober 2025*

Dienstunfähigkeit – Begutachtung durch den Amtsarzt

(Die hier angegebenen Verfahren gelten nur für Beamtinnen und Beamte)

Begutachtung durch den Amtsarzt bei der zuständigen Regierung

- zur Feststellung **der Dienstunfähigkeit**
- zur **Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**
- zur Feststellung einer **begrenzten Dienstfähigkeit**

1. Dienstunfähigkeit

Eine dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Beamtin/der Beamte dauerhaft seine Dienstpflichten nicht mehr erfüllen kann.

Bedingungen zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit sind:

- Innerhalb von 6 Monaten konnte 3 Monate kein Dienst geleistet werden (die 3 Monate müssen nicht zusammenhängend sein)
- Es besteht keine Aussicht, dass innerhalb von weiteren 6 Monaten wieder Dienst geleistet werden kann.

2. Wiedereingliederung / Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit

Die Arbeitszeit einer Beamtin/eines Beamten kann herabgesetzt werden (auch unterhältig), wenn durch die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb (max.) eines Jahres die volle (bzw. beantragte Teilzeit) oder begrenzte Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Hierzu reicht auch das aussagekräftige Attest eines Privatarztes (möglichst Facharztes), in dem festgestellt sein muss, dass die Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann. Ein konkreter Stufenplan mit den jeweiligen Wochenstundenzahlen sollte ebenfalls enthalten sein. Die Genehmigung einer solchen Wiedereingliederung liegt bei der zuständigen Regierung. Das privatärztliche Attest kann auf Antrag der Regierung auch vom Amtsarzt überprüft werden. Diese Wiedereingliederung/Rekonvaleszenz ist auf ein Jahr begrenzt und kann i.d.R. nicht verlängert werden.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit

Wenn die Beamtin/der Beamte nicht voll dienstfähig ist, aber trotzdem noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten kann und innerhalb eines Jahres nicht mit einer Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden kann, wird eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt. Hierbei stellt der Amtsarzt fest, wie viele Wochenstunden noch geleistet werden können.

Ablauf einer Dienst(un)fähigkeitsuntersuchung durch den Amtsarzt der Medizinischen Untersuchungsstelle (MUS)

Grundsätze: Der Amtsarzt untersucht erst, wenn ein Untersuchungsauftrag vorliegt

Für die Untersuchung ist immer der Amtsarzt der entsprechenden Regierung, in deren Regierungsbezirk die Lehrkraft Ihren Hauptwohnsitz hat, zuständig.

Beantragung einer Untersuchung:

- von Amts wegen durch das Schulamt
 - auf formlosen Antrag des Beamten über das Schulamt (Dienstweg)
- ➔ Regierung erteilt Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt
- ➔ Einladung zur Untersuchung
- ➔ erste Untersuchung (es empfiehlt sich, eigene fachärztliche Gutachten mitzubringen oder nach Aufforderung vorab an die MUS zu schicken)
- ➔ bei Bedarf Anforderung von Berichten oder Gutachten von behandelnden Ärzten (müssen von der Schweigepflicht entbunden werden)

→ Erstellung des Gutachtens durch den Amtsarzt (Reinschrift für die Regierung, Kopie für die Beamtin/den Beamten)

- Das Gutachten enthält keine Diagnosen, sondern nur funktionelle Beschreibungen, da auch hier die ärztliche Schweigepflicht durch den Amtsarzt eingehalten werden muss. (Ausnahme Art. 67 Abs.1 BayBG)

- Mögliche Ergebnisse der amtsärztlichen Begutachtung:

- sofortiger Dienstbeginn möglich
- Dienstbeginn mit Wiedereingliederung
- Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten
- Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten mit Wiedereingliederung
- begrenzte Dienstfähigkeit
- dauernde Dienstunfähigkeit
- es kann die Empfehlung für eine Nachuntersuchung innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgesprochen werden

(Die Ergebnisse der Begutachtung können auch durch eine Nachuntersuchung auf Antrag der/des Betroffenen bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes neu bewertet werden.)

- Das Ergebnis der Begutachtung wird dann von der zuständigen Regierung in einer Personalentscheidung umgesetzt, gegen die auch Widerspruch eingelegt werden kann.
- Vor einer Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen wird der/die betroffene Beamte/-in schriftlich angehört.
 - Bei einem Widerspruch kann auf Antrag der Betroffenen/des Betroffenen der Personalrat beteiligt werden.
- Das Kultusministerium muss einer Ruhestandsversetzung bis zu einem Alter von 60 Jahren zustimmen, weshalb es oft zu Verzögerungen kommen kann.
- Bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit wird nach einer vom Amtsarzt festgelegten Zeit eine Nachuntersuchung wegen möglicher Reaktivierung durchgeführt

Rottbauer Hans, Nitschke Gerd, Engelhardt Monika, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Stand Oktober 2025

Personalrat im Landkreis Ebersberg

ÖPR-Vorsitzender (Vorsitzender Gruppe Beamten):	Gerd Nitschke, Schwaigerstraße 17, 85646 Anzing Tel.: 08121/6916 (p/d) Fax: 08121/1026 (p/d) Handy: 0151 22649105 e-mail: familie.nitschke@t-online.de
Stellv. Vorsitzende (Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer):	Sabine Stelzl, Spatzenweg 4, 85591 Vaterstetten Tel.: 08106/5834 (p) Tel.: 08106/3671-0 (d) Fax: 08106/3671-44 (d) e-mail: sabine.stelzl@web.de
Stellv. Vorsitzende (Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Beamten):	Astrid Jahreiß, Pfarrer-Hochmaier-Ring 12, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/9028751 (p) Handy: 0177/3524552 e-mail: astrid.jahreiss@gmx.de
Gruppe der Beamten:	Knut Schweinsberg, Karlsbader Str. 22 b, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/476577 (p) Fax: 08121/476582 (p) e-mail: k.schweinsberg@arcor.de
	Annette Schneider, Cheruskerweg 15, 85586 Poing Tel.: 08121/429818 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 8121/255827 (d) e-mail: schneiderannette@gmx.de
	Adelheid Lorenz, Sennesweg 2, 85540 Haar Tel.: 089/495368 (p) Tel.: 08091/53900-0 (d) Fax: 08091/53900-29 (d) e-mail: kolibrischneider@web.de
	Susanne Böhm e-mail: susanne.boehm@salmdorf.de
	Nicole Krause e-mail: nici.krause@gmx.de
	Ingrid Schermann, Adolf-Lehne-Weg 24, 85598 Baldham Tel.: 08106/378620 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: ischermann21@gmail.com
	Veronika Zweckstetter, Rotterstr. 3, 83550 Schalldorf e-mail: v.zweckstetter@gmail.com

Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer:	Anna Trinkl, Abersdorfer Straße 19, 85643 Steinhöring Tel.: 08106/23488 (d) Fax: 08106/20736 (d) e-mail: anna-trinkl@gmx.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Silvia Guth-Ransmayr Tel.: 0172/8355226 (p) e-mail: s.guth-ransmayr@gmskirchseeon.de
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	Lisa Sanner, Clementine-von-Braunmühl-Weg 15, 81541 München Tel.: 017670432906 (p) Tel.: 08106 368230 (d) e-mail: sanner@gs-gemvat.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	Nana Hämmerle, Poststraße 5b, 85567 Grafing Tel.: 0173 645 00 56 e-Mail: nani.nhm@gmail.com

Stand 04.02.2026

